

# Eine separate Ausfertigung für Erzbischof Konrad III. von Salzburg? Das Regensburger Urteil Friedrichs I. vom 13. Juli 1180 in neuer Sicht

Von Freimut Scholz

Unter den Diplomen Friedrichs I., die von fremder Hand geschrieben und vom Notar der Hofkanzlei nur noch mit dem kaiserlichen Monogramm versehen und besiegelt wurden, ist das Regensburger Urteil vom 13. Juli 1180<sup>1</sup> ein besonders interessanter Einzelfall (Abb. 1). Bekanntlich ging es in dieser Urkunde zum zweiten Mal um die Markt- und Zollrechte in München und Föhring. Aber anders, als dieses Dokument seit der irreführenden Darstellung durch Karl Meichelbeck in der *Historia Frisingensis*<sup>2</sup> bis vor wenigen Jahren interpretiert wurde, handelte es sich hier nicht um eine nachträgliche Korrektur der Entscheidung Barbarossas aus dem Jahr 1158,<sup>3</sup> in welcher der Kaiser angeblich eine Gewalttat Heinrichs des Löwen in Föhring verschwiegen und damit indirekt legitimiert hatte, sondern um einen erneuten Konflikt zwischen Heinrich dem Löwen und dem Bischof von Freising.<sup>4</sup> Die gewaltsame Marktverlegung von Föhring nach München ist erst 1180 belegt und wurde vor Meichelbeck von der bayerischen Geschichtsschreibung zwischen 1170 und 1180 datiert. Um diese Zeit hatte Bischof Albert von Freising entgegen dem Augsburger Vertrag seines Vorgängers vermutlich wieder einen Fernhandelsmarkt in Föhring betrieben und Heinrich der Löwe war dagegen gewaltsam eingeschritten. Das Urteil des Hofgerichts über diese eigenmächtige Tat (*factum temerarium*) wurde in Regensburg gesprochen und ist in der Urkunde vom 13. Juli 1180 dokumentiert.

Nach der bisherigen Lehre aufgrund einer These von Paul Ruf aus dem Jahr 1914 soll diese Urkunde von dem Freisinger Notar Gottfried G geschrieben worden sein.<sup>5</sup> Indessen zeigt eine genaue Gegenüberstellung des Regensburger Urteils mit der von Ruf betrachteten Vergleichsurkunde, dass diese Zuweisung verfehlt ist.<sup>6</sup> Mit großer Wahrscheinlichkeit ist das Regensburger Urteil stattdessen von dem in der Zeugenliste genannten *Rudolfus notarius* geschrieben, der allerdings um diese Zeit nicht der Kanzlei Barbarossas angehörte, sondern im Dienst des Kardinals und Erzbischofs Konrad von Salzburg stand und später als Protonotar wieder in die Hofkanzlei zurückkehrte.<sup>7</sup> Darüber hinaus spricht eine Reihe von Indizien dafür, dass dieser Notar ein bisher unbekannter Neffe Barbarossas war.<sup>8</sup>

Die Zuweisung der Regensburger Urkunde an ihn wirft allerdings neue Fragen auf. Warum schrieb nicht der kaiserliche Notar Gottfried G das gesamte Diplom, sondern zeichnete nur das Monogramm ein?<sup>9</sup> Wurde *Rudolfus* aushilfsweise als Schreiber hinzugezogen, weil Gottfried G noch relativ neu und zu unerfahren war?<sup>10</sup>

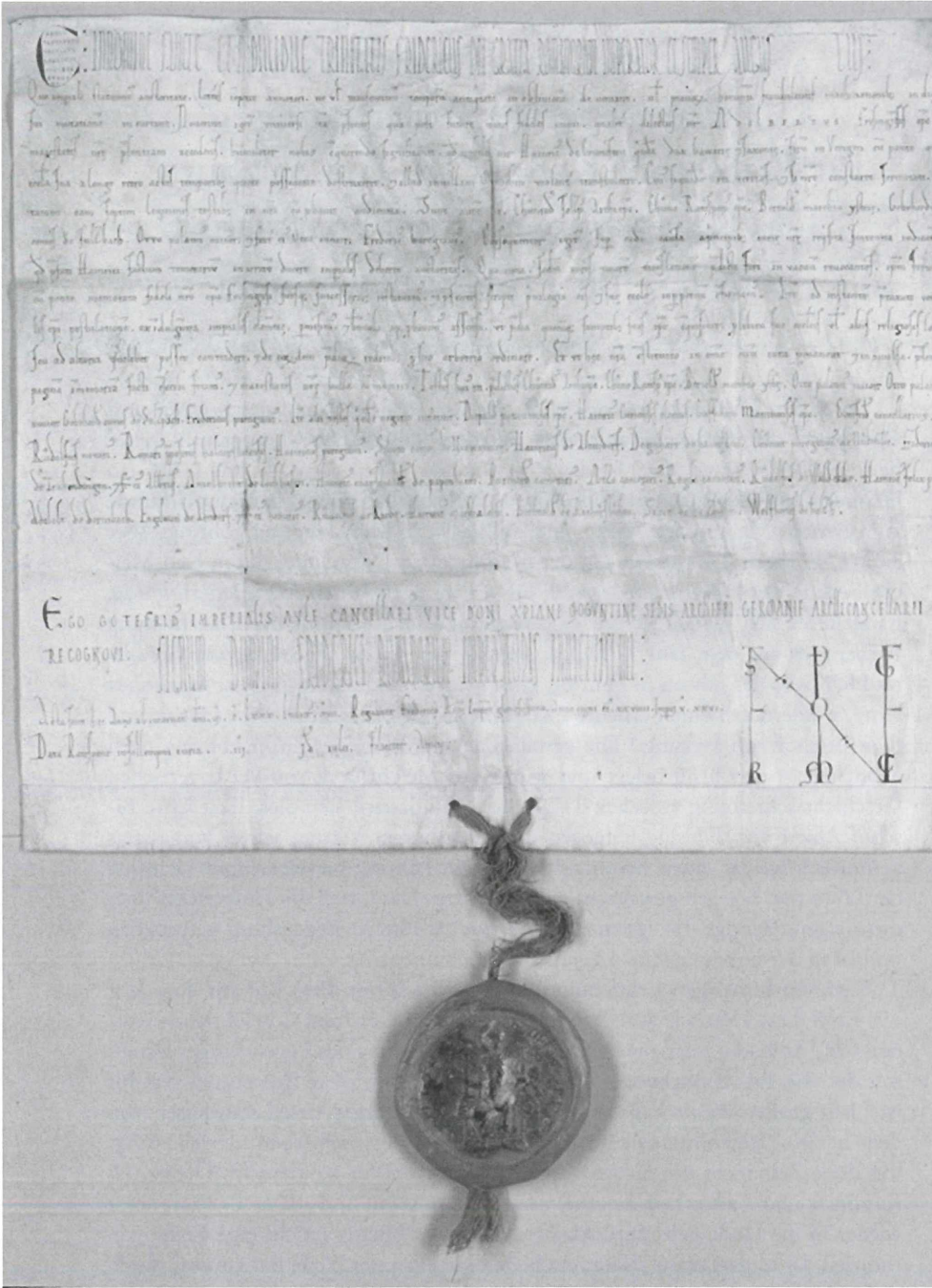


Abb. 1

Die Regensburger Urkunde Friedrich Barbarossas vom 13. Juli 1180 (DFI.798)  
BayHStA Hochstift Freising Urkunden 36

Aus bisher ungeklärten Gründen ist die Urkunde auf südländischem Pergament geschrieben und statt mit der angekündigten Goldbulle mit einem Wachsiegel versehen. Auch die Anordnung der Rekognition vor der Signumzeile entspricht nicht dem Brauch der kaiserlichen Kanzlei. (Foto: Bayerisches Hauptstaatsarchiv München)

In der äußeren Ausführung der Urkunde ist bemerkenswert, dass sie auf südlichem Pergament und im Querformat geschrieben wurde, wie es nördlich der Alpen am kaiserlichen Hof sonst nicht üblich war.<sup>11</sup> Warum benutzte der Notar des Salzburger Erzbischofs nicht das Pergament der Hofkanzlei, wenn er in deren Auftrag arbeitete? Besonders rätselhaft aber ist die ungewöhnliche Form der Rekognition, die man bisher stets mit der Unkenntnis des Freisinger Schreibers erklären wollte.<sup>12</sup> Sie folgt hier nicht auf die Ankündigung des Monogramms, sondern steht bereits am Beginn des Schlussprotokolls und ist überdies nicht in der normalen Urkundenschrift, sondern in kapitalen Buchstaben ausgeführt und in voller Zeilenlänge oberhalb des Monogramms geschrieben. Schließlich gibt auch die Besiegelung ein Rätsel auf: Warum wurde die Urkunde mit einem Wachssiegel versehen, obwohl im Text eine Goldbulle angekündigt ist?<sup>13</sup>

Zur Beantwortung all dieser Fragen soll im Folgenden eine These zur Diskussion gestellt werden, die auf den ersten Blick überraschend anmuten mag, für die jedoch eine ganze Reihe von Indizien spricht. Kurz gesagt, deutet vieles darauf hin, dass es sich bei diesem Dokument nicht um die für den Bischof von Freising bestimmte Ausfertigung handelt, wie es bisher als selbstverständlich angenommen wurde, sondern um ein separates Exemplar für Erzbischof Konrad von Salzburg, während das Hauptexemplar für Freising Mitte des 13. Jahrhunderts einer urkundlich belegten Aktenvernichtung zum Opfer fiel.

Bevor wir auf die Indizien für diese These zu sprechen kommen, seien einige allgemeine Überlegungen vorausgeschickt.

### Das Haus Wittelsbach und das Regensburger Urteil

Zunächst wäre zu fragen, warum der Salzburger Erzbischof an einer eigenen Ausfertigung dieses Urteils interessiert gewesen sein könnte. Nach der bisherigen Darstellung der Anfänge Münchens wird die Tragweite des Regensburger Hofgerichtsurteils vom 13. Juli 1180 in der Regel weit überschätzt. Infolge der irreführenden Verquickung der Urkunden von 1158 und 1180 durch Karl Meichelbeck, die vermutlich auf Betreiben Freisinger erfolgte,<sup>14</sup> ging man davon aus, dass Barbarossa in Regensburg eine zuvor verschwiegene und damit indirekt gebilligte Gewalttat Heinrichs des Löwen nach mehr als zwei Jahrzehnten verurteilt, den Augsburger Vertrag von 1158 widerrufen und nun dem Bischof von Freising sämtliche Rechte in München übertragen habe. Wie schon gesagt, ging es 1180 jedoch nicht um die Gründung Münchens, sondern um einen in Föhring vertragswidrig wieder aufgenommenen Markt, den Heinrich der Löwe zerstört und gewaltsam nach München verlegt hatte. Nur diese Tat des inzwischen gestürzten Herzogs galt es rückgängig zu machen,<sup>15</sup> nicht den zwei Jahrzehnte zuvor geschlossenen Augsburger Vertrag über die gemeinsame Nutzung des Marktes München. Ist doch kaum anzunehmen, dass die in Regensburg versammelten und mit großer Mehrheit weltlichen Großen – darunter allein drei Angehörige des künftigen Herzogshauses der Wittelsbacher – dafür plädiert haben sollten, alle Münchner Rechte des Herzogs auf den Bischof von Freising zu übertragen.<sup>16</sup> Vielmehr verfügten sie in ihrem

vom Kaiser eingeholten Urteil (*a principibus curiae nostrae requisita sententia*), auf dessen Wortlaut sich Barbarossa in der Urkunde ausdrücklich beruft (*secundum iuris tenorem*), dass Bischof Albert nur die Brücke und eben diesen Markt (*ipsum forum*) zurück erhalten solle, von dem in dieser Urkunde die Rede war, den Heinrich der Löwe wenig zuvor in Föhring zerstört und nach München verlegt hatte. Die Augsburger Vereinbarungen bezüglich der Markt-, Zoll- und Münzrechte in München blieben von dieser Entscheidung unberührt.<sup>17</sup>

Die Urkunde über dieses Urteil ließ jedoch offen, wie der Föhringer Markt und die Brücke konkret an Freising zurückgestellt werden sollten. Außerdem enthielt sie weder einen Hinweis auf den Augsburger Vertrag, der durch das Urteil angeblich annulliert worden war, noch eine Zeitangabe über den Gewaltakt Heinrichs des Löwen. Für sich allein genommen bot der Wortlaut der Urkunde daher die Möglichkeit, die gewaltsame Marktverlegung und die Zerstörung der Brücke mit der Gründung Münchens in Verbindung zu bringen. Infolge dieses Interpretationsspielraums und der offenen Fragen zur Umsetzung des Urteils war ein Konflikt zwischen dem bayerischen Herzog und dem Bischof von Freising über die Münchner Rechte praktisch vorprogrammiert. Für das künftige Herzogshaus war es daher von Interesse, das Urteil über diesen Streitfall auch selbst in Händen zu haben.

Um diese Zeit dürfte Pfalzgraf Otto von Wittelsbach als Nachfolger Heinrichs des Löwen bereits bestimmt oder zumindest vorgesehen gewesen sein. Offiziell war ihm das Herzogtum aber noch nicht übertragen, so dass er selbst keinen Anspruch auf eine Ausfertigung des Urteils erheben konnte. Anders hingegen sein Bruder, Erzbischof Konrad von Salzburg. Er könnte als Oberhaupt der Kirchenprovinz und apostolischer Legat für Deutschland<sup>18</sup> aus amtlichen Gründen an einem Nachweis über die Entscheidung des Hofgerichts interessiert gewesen sein, wobei allerdings auch sein dynastisches Interesse im Hintergrund gestanden haben dürfte. Diesem Wunsch kam entgegen, dass auch sein Notar *Rudolfus* am Hoftag teilnahm, der in der kaiserlichen Kanzlei hohes Ansehen genoss.

Die Aktenvernichtung von 1240 und der Eintrag im Freisinger Urbar von 1678 Schon bald nach 1180 entbrannte zwischen Freising und dem neuen Herzogshaus der Wittelsbacher ein langjähriger Streit um die Münchener Rechte, der sich vermutlich an der Auslegung des Regensburger Urteils entzündet hatte.<sup>19</sup> Als der Konflikt schließlich 1240 von Bischof Konrad I. und Herzog Otto II. beigelegt wurde, entschloss man sich, alle streitbezogenen Unterlagen zu vernichten. Diese Maßnahme ist heute zwar nur noch von Seiten des Herzogs belegt,<sup>20</sup> es ist aber anzunehmen, dass der Freisinger Bischof ebenso verfuhr.<sup>21</sup> Insbesondere dürfte dabei die für Bischof Albert ausgestellte Urkunde von 1180 vernichtet worden sein. Die mutmaßliche Zweitausfertigung hingegen entging der Vernichtung, weil sie sich an einem anderen Ort befand.

In der Tat spricht ein bisher kaum beachteter Eintrag im Freisinger Urbar von 1678 dafür, dass die Regensburger Urkunde um diese Zeit dort nicht mehr existierte.<sup>22</sup> In diesem Eintrag ist der Konflikt um Föhring einschließlich Vor- und Nachgeschichte aus Freisinger Sicht ausführlich beschrieben. Der unbekannt

Autor vermerkt dabei insbesondere, welche Urkunden hierüber noch im Original erhalten sind. So spricht er von einem *in originali vorhandenen donation Brief* über die Schenkung des Föhringer Königshofes an Freising durch Kaiser Ludwig; ferner betont er, dass die Augsburger Urkunde vom 14. Juni 1158 noch *in originali vorhanden* sei und berichtet von der erwähnten Aktenvernichtung, sie sei *vermög einer alten in originali vorhandenen Urkunde* belegt. Schließlich beschreibt er eine Bestätigung der beiden Diplome von 1158 und 1180 durch Kaiser Sigismund aus dem Jahr 1425<sup>23</sup> als *großen pergamentenen Brief mit anhängendem kaiserlichem Sigl*, was ebenfalls auf das Vorhandensein dieser kaiserlichen Bestätigung schließen lässt. Dagegen fehlt für das Regensburger Urteil selbst jeder Hinweis auf ein Original.

Diese Urkunde dürfte jedoch für Freising über die Jahrhunderte hin mindestens ebenso wichtig, wenn nicht sogar wichtiger gewesen sein als einige der anderen genannten Dokumente. So ist etwa im Kopialbuch des *Conradus Sacrista* von 1187 nur das Regensburger Urteil, nicht aber der Augsburger Vertrag enthalten.<sup>24</sup> In der Doppelbestätigung von 1425 durch Kaiser Sigismund, die vermutlich in Freising und wohl nach kopialem Vorlagen geschrieben war, wird die Regensburger Urkunde an erster Stelle genannt. Auch in der *Historia Frisingensis* von 1724 ist dieses Dokument durch eine große Abbildung des Monogramms und des kaiserlichen Siegels auffallend gegenüber dem Augsburger Vertrag hervorgehoben, bei dem nur das Monogramm in kleinerer Form abgebildet ist. Es ist daher kaum anzunehmen, dass der Verfasser des Eintrags im Urbar von 1678 ausgerechnet die Regensburger Urkunde nicht als Original erwähnt hätte, wenn sie in Freising um diese Zeit noch erhalten gewesen wäre.

### Zur Provenienz der heutigen Urkunde

Allerdings stellt sich nun die Frage: Wann und auf welchem Wege gelangte das mutmaßliche Zweitexemplar der Regensburger Urkunde aus Salzburg nach Freising? Gilt es doch allgemein als ausgesprochen unwahrscheinlich, dass Urkunden von einem Archiv in ein anderes übereignet werden, zumal wenn es sich um so herausragende Dokumente wie Kaiserurkunden und zudem noch um die Übergabe in ein fremdes Hoheitsgebiet handelt. Aber in unserem Fall liegen die Dinge genau umgekehrt. Angesichts der Gründe, aus denen die separate Ausfertigung der Regensburger Urkunde vermutlich ausgestellt worden war, wäre es eher ungewöhnlich, wenn sie in Salzburg verblieben wäre.<sup>25</sup> Erzbischof Konrad hatte sie im Interesse des Hauses Wittelsbach erhalten, dagegen war sie für Salzburg kaum von Bedeutung. Was liegt also näher als anzunehmen, dass Konrad sie bei seiner Rückkehr auf den Mainzer Erzstuhl mit sich nahm? Spätestens bei seinem Ableben dürfte das Dokument sodann in die Hände des bayerischen Herzogs Ludwig I. gelangt sein, dessen Vormund Konrad gewesen war.

Zwar lässt sich nicht mit letzter Sicherheit beweisen, dass der Erzbischof Archivalien aus Salzburg mitnahm. Dennoch spricht noch ein zweites Diplom Barbarossas für diese These, das offenkundig für Salzburg bestimmt war, sich jedoch

heute in München, statt mit den anderen Salzburger Archivalien von vergleichbarer Bedeutung in Wien befindet.<sup>26</sup> Es handelt sich um ein besiegeltes Schreiben des Kaisers an den Klerus, die Ministerialen und das Volk von Salzburg anlässlich der Erhebung Konrads zum dortigen Erzbischof.<sup>27</sup> Auch dieses Dokument dürfte für Salzburg nach Konrads Weggang nur noch von sekundärem Interesse gewesen und von ihm nach Mainz mitgenommen worden sein, von wo es in den Besitz der bayerischen Herzöge und späteren Kurfürsten gelangte.<sup>28</sup>

Allerdings sind diese beiden Schriftzeugnisse dort nicht ohne weiteres nachzuweisen, da es für das kurbayerische Archiv vor dem 19. Jahrhundert kein geordnetes Verzeichnis gibt. Und selbst, wenn es ein solches gegeben hätte, wäre es denkbar, dass diese Dokumente separat verwahrt wurden und deshalb in einem allgemeinen Verzeichnis gar nicht aufgetaucht wären. Ein Indiz hierfür wird uns weiter unten noch begegnen.<sup>29</sup>

Für die nächste Frage, wie das Regensburger Urteil aus kurbayerischem Besitz in das Archiv des Hochstifts Freising gelangt sein könnte, bietet sich ebenfalls eine Erklärung an. Zunächst einmal ist das Zeitintervall aufschlussreich, innerhalb dessen die Urkunde dorthin gekommen zu sein scheint. Als *terminus post quem* ist das Jahr 1678 anzusetzen, da sie nach dem Eintrag im Freisinger Urbar dort nicht mehr in *originali vorhanden* war.<sup>30</sup> *Terminus ante quem* ist hingegen das Jahr 1699, als in Freising die Arbeit an einem neuen Archivverzeichnis zum Abschluss kam,<sup>31</sup> in welchem die Regensburger Urkunde ausdrücklich als eine *original kaysrerliche Constitution* vermerkt ist.<sup>32</sup> Gerade zwischen 1678 und 1699 aber stammten zwei Freisinger Bischöfe nacheinander aus dem Haus Wittelsbach: Herzog Albrecht Sigmund (1652-1685) und Joseph Clemens (1685-1695), der jüngere Bruder des Kurfürsten Max Emanuel. Bei dieser personellen Konstellation liegt eine Übereignung der Regensburger Urkunde aus kurbayerischem Besitz an den Bischof von Freising zweifellos eher im Bereich des Möglichen als zu jedem anderen Zeitpunkt.

## Zwei aufschlussreiche Abschriften

In die Vorgeschichte dieser mutmaßlichen Transaktion dürften unter anderem der Freisinger Archivar und Hofratssekretär Georg Philipp Finck und sein Sohn gleichen Namens involviert gewesen sein, der seinerseits am Hof Max Emanuels das Amt des Hofratssekretärs innehatte. Möglicherweise war man in Freising durch diese familiäre Verbindung darauf aufmerksam geworden, dass in München eine Urkunde Barbarossas zum Streit um München und Föhring existierte. Zwei von Georg Philipp Finck d. Ä. angefertigte und heute zusammen mit den Originalurkunden aufbewahrte Abschriften des Augsburger Vertrags und des Regensburger Urteils (Abb. 2-5), die erstere 1664 datiert, die andere vermutlich zeitnah entstanden, deuten aufgrund eigentümlicher Unterschiede in ihrer Ausführung darauf hin, dass sich um diese Zeit nur der Augsburger Vertrag in Freising, die Regensburger Urkunde hingegen im kurbayerischen Archiv befand und Freising daran interessiert war, etwas Näheres über dieses Dokument in Erfahrung zu bringen.



Transumptum  
Sententie seu constitutionis  
Friderici Imperatoris. II.

Restituens Forum et Pontem in Veringa, vna cum  
Teloneo, que inde Henricus Dux Bauaria et Saxonie  
iniuste et violenter, in Villam München translulerat.  
Dat. Adalberto Episcopo Frisingensi in solenni curia  
Ratisponensi. a. 1180..

In nomine sancte et indiuidue Trinitatis.  
FRIDERIGVS, Dei Gratia Romanorum imper-  
ator, et semper Augustus. Sua imperiali statu-  
untur Auctoritate litteris competitis, annotari.  
ne vel transeuntium temporum antiquitate, in ob-  
liuionem deueniant, vel prauorum hominum, fraudu-  
lenti machinationibus, indignam sui mutationem  
incurrant. Nouerint igitur vniuersi, tam presen-  
tis, quam post futuro etatis fideles imperij, qualiter  
dilectus noster ADALBERTVS Frisingensis Episcopus,  
ad Maiestatis vna presentiam accedens, cum iliter nobis  
conquerendo esse significauit, quod Nobilis vir Heinricus  
de Brunswic, quondam Dux Bauaria et Saxonie, fons  
in Veringen, cuius ponte, quod Ecclia sua, a longe retroactis  
temporibus, quiete possederat, destruxerit, et illud in Vill-  
am München violenter translulerit. Cuius siquidem  
rei veritas, etsi nostra constaret, serenitati, ipse tamen  
eam septem legitimis testibus, in nostra comprobata audientia

Abb. 3 a

Georg Philipp Finck: Abschrift der vermutlich in  
München liegenden Regensburger Urkunde, Seite 1

Verglichen mit der Abschrift des Augsburger Vertrags ist diese Kopie weniger sorgfältig  
ausgeführt, was vermuten lässt, dass sie nur für internen Gebrauch bestimmt war.

Durch das hervorgehobene Transumptum in den Kopfzeilen der Abschrift und des Rück-  
vermerks (Abb. 3b)



Romania  
 Transumptum <sup>Georg Philipp Finck</sup>  
 I. 28. Sept. 2.

Sententia seu Constitutio Frederici  
 Imperatoris, Restituens forum  
 et Pontem in Veringen una cum  
 Theloneo, que Henricus de Brunswik  
 quondam Dux Bavariae et Sax.  
 in villam suam Munichen, iniuste  
 et violenter transtulerat.

Data et acta in solenni curia  
 Ratispona, Anno Dni 1180  
 1180, 13. Julij. 13. Julij.

N. Sub Originali sigillo  
 Thelonei Dux Henricus Brunswik  
 ad donationem

Abb. 3b

Seite 4 mit Rückvermerk betont Finck, dass er die kopierte Urkunde selbst schon als Abschrift eines ursprünglichen Originals betrachtet.

Die späteren Einträge am Ende und neben der Überschrift des Rückvermerks betreffen jeweils verschiedene Lagerorte der Regensburger Urkunde.

Abb. 3 c

Georg Philipp Finck: Abschrift der Regensburger Urkunde, Seite 3 Ausschnitt

Die Vorzeichnung des Monogramms ist nicht ausradiert. Auch dies spricht für eine Bestimmung der Abschrift zum internen Gebrauch in Freising. Abweichend von der Regens-

aus Hamricus. Rudolfus de Liede, Hartwicus Mar-  
 schalebus, Berthold de Richersbusen, Sibot de Hols-  
 husen, Wolfherus de Hoerhusen.

Ego Godefridus Imperialis Aula Cancellarius, vice Dni  
 Christiani Moguntina sedis Archiepiscopi, Germania  
 archicancellarij recognovi.

SIGNVM DOMINI FRIDERICI ROMANORVM IMPERATORIS  
 INVICTISSIMI.

Acta sunt hoc anno ab incarnatione  
 Domini MCLXXX. Indict. XIII.  
 Regnante Frederico Rom. Imperatore  
 gloriosissimo. Anno Regni eig xxviii.  
 Imperij vero xxvi.

Data Ratispona in solenni curia  
 13. Id. Julij. feliciter. Amen.

(L.S.)

Concordat per omnia.  
 ita testor. Georg Philipp Finck

burger Urkunde ist hier nicht die Rekognition, sondern die Signumzeile in Kapitalen ausgeführt (vermutlich in Anlehnung an den Augsburger Vertrag und seine Abschrift, vgl. Abb. 2b). Berücksichtigt ist hingegen die regelwidrige Anordnung der Rekognition oberhalb des Monogramms in voller Zeilenlänge.

Entsprechend Fincks Vermutung, dass es sich bei seiner Vorlage bereits um die Abschrift einer ursprünglichen Originalurkunde handelt, ist auch in der abschließenden Bestätigung Concordat per omnia nicht von einem Original die Rede.

(Fotos: Bayerisches Hauptstaatsarchiv München)

Abb. 4 (rechts):

Wasserzeichen der Landsberger Papiermühle in der in Freising angefertigten Abschrift des Augsburger Vertrags durch Georg Philipp Finck.

Das Hochstift Freising war einer der wichtigsten Abnehmer der traditionsreichen Landsberger Papiermühle, deren Wasserzeichen das Stadtwappen von Landshut zeigt.

(Foto: Bayerisches Hauptstaatsarchiv München)

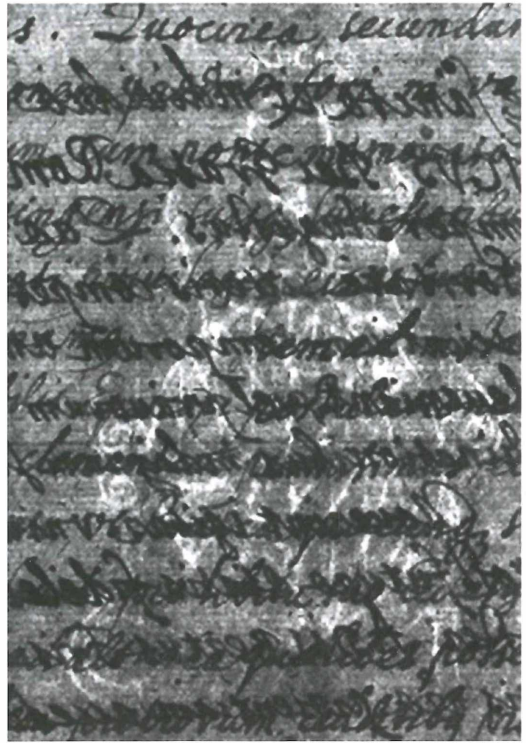


Abb. 5 a-b (unten):

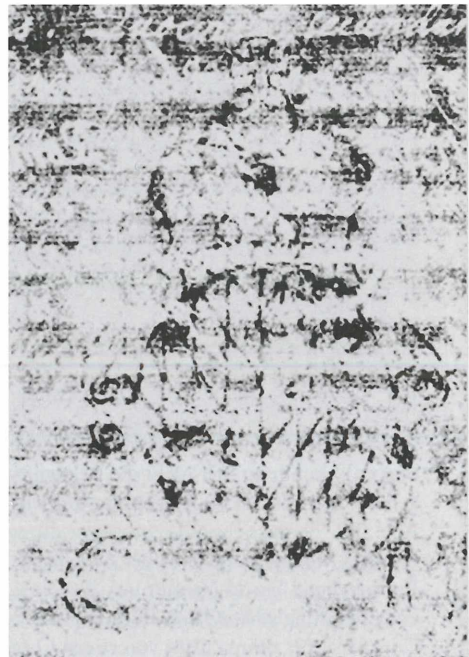
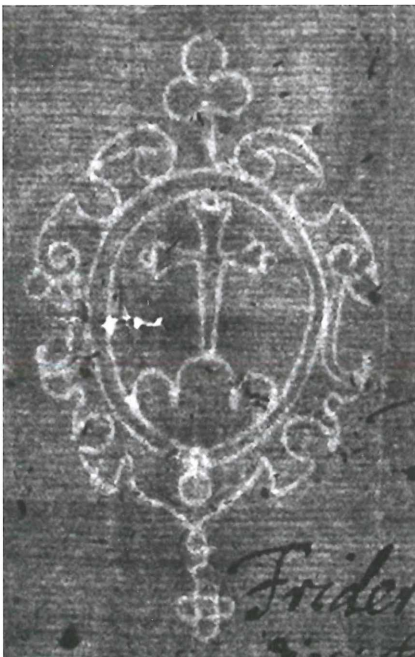
Wasserzeichen des Kurbayerischen Hofpapierers Christoph Mayr in der von Georg Philipp Finck vermutlich in München gefertigten Abschrift der Regensburger Urkunde.

Trotz der beiderseitigen Beschriftung des Kanzleibogens

sind der Kurhut mit dem Reichsapfel, das Rautenmuster im Wappenschild und die Initialen C und M des Hofpapierers Christoph Mayr bei genauer Betrachtung zu erkennen.

In der Bearbeitung ist das Wasserzeichen in Anlehnung an einen anderen Kanzleibogen behutsam verdeutlicht. (Foto: Bayerisches Hauptstaatsarchiv München)

Abb. rechts: Bearbeitung Freimur Scholz (Negativ)



Ein besonders interessantes Indiz hierfür sind die unterschiedlichen Kanzleibögen, die Finck für seine Abschriften benutzte. Während der Bogen mit der Abschrift des Augsburger Vertrags ein Wasserzeichen der Landsberger Papiermühle aufweist (Abb. 4), die das Hochstift Freising belieferte,<sup>33</sup> ist diejenige der Regensburger Urkunde auf einem Bogen mit dem Wasserzeichen des kurfürstlichen Hofpapierers Christoph Mayr<sup>34</sup> geschrieben (Abb. 5a-b).

Als Erklärung für diesen merkwürdigen Umstand bietet sich an, dass der Freisinger Archivar zunächst eine Kopie des Augsburger Vertrags nach München sandte, um prüfen zu lassen, ob es sich bei dem dort verwahrten Dokument um eine alte Abschrift dieses Vertrags oder etwa um eine parallel ausgestellte Urkunde für Heinrich den Löwen handelte.<sup>35</sup> Nachdem weder das eine noch das andere zutraf, könnte er sich nach München begeben haben, um das Diplom selbst in Augenschein zu nehmen, wo er – vermutlich unerwartet – eine originale Ausfertigung des Regensburger Urteils vorfand, die er an Ort und Stelle auf einem Bogen der kurfürstlichen Hofkanzlei kopierte.

Dass die beiden Abschriften im Kontext ihrer Entstehung verschiedene Rollen spielten, zeigt sich unter anderem in den unterschiedlichen Signaturen. Die Kopie der Augsburger Urkunde ist von Finck in lateinischer Sprache mit genauer Angabe seiner Hofämter (*Georgius Philippus Finck Cons: Secretarius et Archivarius Frisingensis*) und mit der Jahreszahl 1674 unterzeichnet, was auf einen fremden Empfänger schließen lässt (Abb. 2b), während diejenige des Regensburger Urteils ohne Datierung mit seinem deutschen Namen *Georg Philipp Finck* unterzeichnet ist, was eher auf eine interne Bestimmung dieser Abschrift hindeutet (Abb. 3c).

Für einen internen Gebrauch spricht ebenfalls, dass Finck die Abschrift der Regensburger Urkunde nicht so sorgsam ausführte wie die des Augsburger Vertrags. Abweichend vom Original schreibt er den Namen des Freisinger Bischofs *Adilbertus* nur bis zur Hälfte in Großbuchstaben, die andere Hälfte in Minuskeln, der rechte Rand des Schriftblocks ist weniger gleichmäßig eingehalten und die Zeilen fallen teilweise stärker ab (Abb. 3a).

Abweichend von der Vorlage ist hier nicht die Rekognition, sondern die Signumzeile in Großbuchstaben geschrieben (Abb. 3c). Auch schien es dem Kopisten nicht der Mühe wert, die Vorzeichnung des Monogramms auszuradiieren. Das Zeichen selbst hingegen ist mit auffällender Sorgfalt wiedergegeben, so als habe Finck diesen Beleg für die Echtheit des von ihm kopierten Dokuments möglichst genau festhalten wollen.

Interessant sind auch die unterschiedlichen Titelzeilen zu beiden Abschriften. Beim Augsburger Vertrag ist der Text mit *Transactio Friderici Imperatoris* überschrieben (Abb. 2a), während Finck bei der Regensburger Urkunde, deren Inhalt er im Voraus kurz zusammenfasst, mit einer darüber gesetzten Zeile deutlich macht, dass es sich bei der von ihm kopierten Vorlage bereits selbst um eine Abschrift handelt (Abb. 3a). Hier schreibt er nicht, wie es dem Titel über der Abschrift des Augsburger Vertrags entsprochen hätte, *Sententia seu Constitutio / Friderici Imperatoris*, sondern stattdessen *Transumptum / Sententiae seu Constitutionis / Friderici Imperatoris. II.* mit nachfolgendem Regest, wobei er die erste Zeile

*Transumptum* durch größere Schrift hervorhebt. Verständlicherweise nahm der Archivar an, dass es sich um ein Transsumpt der ursprünglichen Urkunde handeln müsse, die in Freising inzwischen verloren war.<sup>36</sup>

Indirekt ist auch aus der abschließenden Beglaubigungsformel zu entnehmen, dass Finck die von ihm kopierte Vorlage nicht als Original betrachtete. Während er im Fall der Augsburger Urkunde die wörtliche Übereinstimmung mit dem originalen Dokument bezeugt (*Hoc transumptum ad litteram concordare cum suum originali testor*), konstatiert er hier mit der Aussage *Concordat per omnia* nur allgemein die Übereinstimmung, ohne seine Vorlage als Original zu bezeichnen.

### Aus dem kurbayerischen ins Freisinger Archiv

Dem erwähnten Eintrag im Freisinger Urbar zufolge kam die Regensburger Urkunde nicht vor 1678 in das bischöfliche Archiv.<sup>37</sup> Demnach sollte nach der Abschrift durch Georg Philipp Finck noch einige Zeit bis zur Überführung des originalen Dokuments nach Freising vergehen. Ungefähr ein halbes Jahrzehnt später ist jedoch ein konkreter Anlass für eine solche Transaktion denkbar. In den frühen 1680-er Jahren bemühte sich Max Emanuel darum, seinen Bruder Joseph Clemens als künftigen Bischof von Freising und Regensburg durchzusetzen. Als Vorbild diente ihm sein Vater Ferdinand Maria<sup>38</sup> der seinem Vetter Albrecht Sigmund beide Bistümer verschafft hatte. Max Emanuel aber stand in ständiger Konkurrenz zu den entsprechenden Bemühungen des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg, dessen Bewerbung zugunsten eines seiner Söhne von Seiten des Kaiserhauses infolge enger familiärer Beziehungen unterstützt wurde.<sup>39</sup> Für Max Emanuel war das erste Ziel, dem um diese Zeit noch minderjährigen Joseph Clemens in beiden Bistümern eine Position als Koadjutor zu sichern. Die Domherren in Regensburg und Freising waren jedoch nicht ohne weiteres für die Wahl des jungen Wittelsbachers zu gewinnen. Auch die Unterstützung durch Bischof Albrecht Sigmund musste wegen der wiederholten Vorstöße der Neuburger Konkurrenz stets aufs Neue sichergestellt werden. Max Emanuel ließ es nicht an Vergünstigungen für alle Beteiligten fehlen, um sein Ziel zu erreichen. So verfügte er am 7. März 1683, jedem Regensburger Domkapitular 600 Gulden, dem Dechanten 800 und dem Dompropst 1.000 Gulden zukommen zu lassen,<sup>40</sup> sofern sich das Regensburger Domkapitel, wie es am 10. März 1683 schließlich geschah, für Joseph Clemens entscheiden würde; dem Bischof selbst hatte der Kurfürst schon 1681 für den Ausbau des Schlosses Ammerland 282.000 Ziegelsteine zur Verfügung gestellt.<sup>41</sup> Der Gedanke liegt nahe, dass auch die Übereignung der Regensburger Urkunde an Albrecht Sigmund dazu beitragen sollte, sich dessen Unterstützung zu sichern, zumal eine solche zusätzliche Vergünstigung im Gegensatz zu allen finanziellen oder materiellen Zuwendungen von Seiten des konkurrierenden Bewerbers aus dem Haus Pfalz-Neuburg nicht zu erwarten war.<sup>42</sup>

In Freising zogen sich die Bemühungen um die Koadjutorie wesentlich länger hin als in Regensburg, obwohl die Mehrheit der Domherren dem Haus Wittelsbach hier näher stand als das Regensburger Domkapitel. Eine besondere Schwie-

rigkeit lag darin, dass sich der Bischof wegen der Neubesetzung eines Kanonikats und anderer Fragen mit den Freisinger Domherren heillos zerstritten hatte und eine gemeinsame Entscheidung für Joseph Clemens daher nur schwer zu erreichen war.<sup>43</sup>

Inzwischen hatte Max Emanuel von Rom den Auftrag erhalten, Bischof Albrecht Sigmund und das Freisinger Domkapitel für einen Vermittlungsvorschlag des Papstes zu gewinnen. Aber seine Bemühungen blieben zunächst erfolglos, da Albrecht Sigmund hartnäckig auf seiner Position beharrte. Die vom kurfürstlichen Bevollmächtigten, dem Vizekanzler Johann Baptist Leidl, geleiteten Vergleichsverhandlungen im September 1682 verliefen ohne das gewünschte Ergebnis und vor allem wurde der gleichzeitig eingebrachte Antrag auf eine Koadjutorie für Joseph Clemens vom Freisinger Domkapitel rundweg abgelehnt.<sup>44</sup> Wie schwer es war, diese Hürde zu überwinden, ist einem Schreiben des kurbayerischen Gesandten Johann Wämpl zu entnehmen, der zur gleichen Zeit die Bewerbung in Regensburg vorantrieb. Er war dort mit dem Freisinger Hofkanzler Dr. Stieler zusammengetroffen und hatte erfahren, welche Schwierigkeiten das Domkapitel in Freising der Koadjutorie des Joseph Clemens entgegensetzte. Dies war auch für Wämpls eigene Bemühungen in Regensburg hinderlich, da man dort geltend machte, das Hochstift Regensburg allein sei nicht in der Lage, für einen künftigen Bischof aus fürstlichem Haus ein angemessenes Aufkommen zu sichern.<sup>45</sup> Ein reger Schriftwechsel zwischen Regensburg und München zeigt, wie intensiv man sich in dieser kritischen Situation auf kurbayerischer Seite um die Koadjutorie bemühte. Allein zwischen dem 13. Oktober und dem 4. November 1682 sind zu diesem Thema drei Schreiben Wämpls an den Kurfürsten sowie zwei Briefe des Kurfürsten an ihn und einer an das Regensburger Domkapitel erhalten. Am 26. Oktober berichtet Wämpl in einem 15-seitigen Rapport unter anderem, dass in Freising die Differenzen zwischen Bischof Albrecht Sigmund und dem Domkapitel erst ausgeräumt sein müssten, bevor dort an eine Zustimmung zur Wahl des Joseph Clemens überhaupt zu denken sei:

*Nun hab man alhir die sichere nachricht, das ein DumbCapitl zu Freising sich einer Koadiutory der zeit auf kein weis nit einlassen, ia nichts davon hören wolle, biß Sie mit Iro Hochfl. Drl. Bischoven daselbst in ihren differentien satisfaction erhalten.*<sup>46</sup>

Schließlich beschäftigt sich auch ein Brief des Freisinger Hofkanzlers Stieler vom 31. Oktober 1682 mit den langwierigen Verhandlungen um die Freisinger Koadjutorie. Stieler plädiert darin unter Berufung auf den Domdekan und andere Favoriten in Freising für die *würckhliche Execution* eines bereits vier Jahre zuvor gegebenen Angebots von Seiten des Kurfürsten Ferdinand Maria, bei dem es wahrscheinlich um finanzielle Zuwendungen,<sup>47</sup> möglicherweise aber auch um eine Übereignung der Regensburger Urkunde gegangen sein könnte:

*weill nach Inhalt der, Anno 1678 vorgelegten werbung, die sachen de praesentis aines mehrern nit, als der würckhlichen Exsecution, und khainer weittern Negotiation vonethen haben will, wie sich sowoll vordris H. thumbdechant, als thails anndre gues the favoriten gegen mir in anthworth, austruklich vernemmen lassen.*<sup>48</sup>

Weder in Freising noch in Regensburg erlaubte die Situation ein längeres Zu-

warten. Der angegriffene Gesundheitszustand des Bischofs Albrecht Sigmund, der im Sommer einen Schlaganfall erlitten hatte und seitdem bei der Fortbewegung auf fremde Hilfe angewiesen war,<sup>49</sup> ließ befürchten, dass er nicht mehr lange leben würde und damit die Notwendigkeit entfele, einen Koadjutor zu bestellen. Es war von entscheidender Bedeutung, den Bischof möglichst rasch zum Einlenken zu bewegen und auch im Domkapitel die Gunst der Stunde zu nutzen, so lange noch mit einer Mehrheit für Joseph Clemens zu rechnen war.

In diesem Zusammenhang ist ein bisher nicht beachteter Eintrag im Zechschen Repertorium für das kurbayerische Archiv interessant, der sich auf einen Vorgang genau in jenen Tagen des Jahres 1682 bezieht und deshalb mit den Ereignissen in Regensburg und Freising zusammenhängen könnte. Es handelt sich um eine Notiz, dass Max Emanuel bestimmte Archivalien aus einem gesonderten Bestand entnommen und nicht mehr zurückgegeben habe. Die Rede ist von einer *Beschreibung jener Sachen, so sich in dem neuen geheimen Kasten aufbehaltenen Trüchel befunden, der Churfürst Maximilian Emanuel nacher Geisenfeld genommen und nit mehr zurückgekommen* seien.<sup>50</sup> Ergänzend ist der Betreff *Testaments Sachen* hinzugefügt. Als Datum dieser *Beschreibung* der von Max Emanuel entnommenen Archivalien ist der 3. November 1682 angegeben, also nur wenige Tage nach den erwähnten Briefen Wämpls und Stielers.

Leider ist die von Zech registrierte *Beschreibung jener Sachen* verschollen, so dass sich über den Inhalt der Dokumente und deren Verbleib nichts Definitives sagen lässt. Angesichts der bisher dargelegten Zusammenhänge drängt sich jedoch die Vermutung auf, dass es sich um die Regensburger Urkunde und wohl auch um das Schreiben Barbarossas an das Volk und den Klerus von Salzburg gehandelt haben könnte, die Max Emanuel nach Geisenfeld mitgenommen hatte, um sie auf diesem Wege Bischof Albrecht Sigmund zukommen zu lassen. Im Feilenforst nahe Geisenfeld lag ein Jagdgebiet des Kurfürsten; das Kloster Geisenfeld gehörte zum Bistum Regensburg und war somit Albrecht Sigmund unterstellt.

Zwar scheint der Zusatz *Testaments Sachen* dieser Vermutung auf den ersten Blick zu widersprechen. Es wäre jedoch denkbar, dass die besagten Dokumente aus dem Nachlass des Erzbischofs Konrad von Wittelsbach stammten und unter dieser Rubrik in dem *neuen geheimen Kasten* verwahrt wurden. Möglicherweise waren sie auch schon 1240 separat archiviert gewesen und dadurch der Vernichtung jener Schriftstücke entgangen, die im Streit um München und Föhring zwischen den Herzögen und den Bischöfen von Freising gewechselt worden waren.

Ebenso wäre es nachvollziehbar, dass die Notiz über ihre Entnahme aus dem *neuen geheimen Kasten* absichtlich vage formuliert war, weil der Vorgang unauffällig bleiben sollte. Nicht von ungefähr lassen die Schriftzeugnisse zu den Koadjutorieprojekten in Regensburg und Freising eine Tendenz zur Geheimhaltung erkennen. Nur selten finden sich klare Aussagen über die von Max Emanuel in Aussicht gestellten Vergünstigungen.<sup>51</sup> Offenbar wurden die Verhandlungen in dieser Hinsicht weitgehend mündlich geführt. Mehrmals heißt es, die Gesandten des Kurfürsten würden ihre Nachrichten mündlich überbringen, man solle ihnen jedoch denselben Glauben schenken wie Max Emanuel selbst.<sup>52</sup>

Wie schon erwähnt, kam das Koadjutorieprojekt in Freising erst später zum Abschluss als in Regensburg. Albrecht Sigmund weigerte sich noch geraume Zeit, gegenüber dem Freisinger Domkapitel nachzugeben, bis er schließlich – wohl nicht zuletzt unter dem Druck Max Emanuels – einlenkte.<sup>53</sup> Erst am 7. November 1684 wurde Joseph Clemens in Freising zum Koadjutor Albert Sigmunds *cum spe futurae successionis* gewählt. Die Bestätigung durch Papst Innozenz XI. erfolgte nochmals ein knappes Jahr später am 6. Oktober 1685.<sup>54</sup>

### Die Regensburger Urkunde und der Notar Gottfried G

Kehren wir nochmals zu den eingangs erwähnten Unregelmäßigkeiten der Regensburger Urkunde zurück. Auffallend ist vor allem die von den Kanzleigewohnheiten abweichende Form der Rekognition. Anders als üblich ist sie hier nicht unterhalb der Signumzeile angeordnet, sondern bildet den Auftakt des Schlussprotokolls. Ebenso ungewöhnlich ist, dass sie in voller Zeilenlänge und in kapitalen Buchstaben statt in normaler Schrift ausgeführt ist. So lange man glaubte, die Urkunde sei von dem Freisinger Notar Gottfried geschrieben, lag es nahe, diese Abweichungen durch die mangelnde Erfahrung des kanzleifremden Mundators zu erklären.<sup>55</sup> Mit der Zuweisung an *Rudolfus*, der zuvor der kaiserlichen Kanzlei angehört hatte, ist diese Erklärung jedoch hinfällig. Unbeantwortet blieb bisher auch die Frage, warum das Diplom mit einem Wachssiegel statt der im Text angekündigten Goldbulle versehen ist.

Beides lässt sich aus den dargelegten Zusammenhängen erklären. Wenn es sich bei dem heutigen Exemplar nicht um das Diplom für den Bischof von Freising, sondern um eine nebengeordnete Ausfertigung für Konrad von Salzburg handelte, wäre es denkbar, dass das kaiserliche Monogramm und die Besiegelung hierfür zunächst gar nicht vorgesehen waren. Als Nachweis für die Rechtskraft der Urkunde mag Erzbischof Konrad die Rekognition durch den Kanzler genügt haben,<sup>56</sup> zumal dieser auch als Zeuge des Urteils nachgewiesen war. Dementsprechend setzte *Rudolfus* die Rekognition in angemessenem Abstand unter den Urkundentext und hob sie entsprechend ihrer rechtlichen Bedeutung durch kapitale Schrift hervor. Da für das Monogramm kein Platz frei bleiben musste, konnte er hierfür die volle Breite des Pergaments ausnutzen. Erst nachträglich dürfte man sich entschlossen haben, auch diese Ausfertigung mit Monogramm und Siegel zu versehen. Möglicherweise deutete sich schon an, dass die Entscheidung des Hofgerichts den Freisinger Bischof nicht zufrieden stellen würde und somit unter Umständen ein Konflikt zwischen ihm und dem künftigen bayerischen Herzog über das Urteil zu erwarten war. Nun erst dürfte *Rudolfus* die übrigen Teile des Schlussprotokolls ergänzt haben, der kaiserliche Notar Gottfried G trug das Monogramm ein und besiegelte die Urkunde. Freilich genügte für die Nebenausfertigung das weniger aufwändige Wachssiegel statt der im Text angekündigten Goldbulle.<sup>57</sup>

Die Beteiligung des Kanzleinotars dürfte sich jedoch nicht auf den Eintrag des Monogramms und die Besiegelung beschränkt haben. Aller Wahrscheinlichkeit nach stammte auch die Freisinger Hauptausfertigung von seiner Hand. Zwar lässt

sich dies nicht mehr durch einen Schriftvergleich beweisen, da das mutmaßliche Original verloren ist; doch deuten verschiedene Indizien in der Abschrift des *Conradus sacrista* aus dem Jahr 1187 auf Gottfried G als den Schreiber dieses Exemplars hin.<sup>58</sup> So geht die *Publicatio* bei *Conradus* mit *quod* in die *Narratio* über, was der üblichen Diktion der kaiserlichen Kanzlei und insbesondere derjenigen des Gottfried G entspricht,<sup>59</sup> während *Rudolfus* das seltenere *qualiter* verwendete. Ferner heißt es im Kopialbuch zweimal *marscalcus*, statt *marschalchus*<sup>60</sup> und schließlich *Maguntinus* statt *Moguntinus*, was ebenfalls mit der Schreibweise des Gottfried G in anderen Urkunden übereinstimmt.<sup>61</sup>

Wiederum bedarf jedoch die Ausführung der Rekognition einer Erklärung. Nach der Abschrift des *Conradus* zu schließen, war sie in der vermuteten Freisinger Hauptausfertigung ebenso regelwidrig angeordnet wie im Salzburger Exemplar. Für Gottfried G als Notar der Hofkanzlei hätte es indessen keinen Grund gegeben, von der üblichen Form abzuweichen. Offenbar hatte er sich an der von *Rudolfus* geschriebenen Urkunde orientiert und von dort auch die ungewöhnliche Anordnung der Rekognition übernommen. Allerdings dürfte er diese im Freisinger Exemplar in normaler Schrift ausgeführt haben, weil es in der Haupturkunde nicht nötig war, sie eigens hervorzuheben.<sup>62</sup> Mit anderen Worten: Die von *Rudolfus* geschriebene mutmaßliche Nebenausfertigung für Konrad von Salzburg war keine nachträgliche Abschrift der von uns vermuteten Haupturkunde, sondern diente umgekehrt als Vorlage für deren Schreiber.

Dies aber widerspricht offensichtlich der von Rainer Maria Herkenrath vertretenen und bisher nicht hinterfragten Ansicht, Gottfried G sei der Verfasser der Regensburger Urkunde. Herkenrath schrieb dem kaiserlichen Notar aufgrund seiner Diktatuntersuchungen für die MGH-Edition zunächst nur die *Arenga*, *Publicatio* und *Corroboratio* der Regensburger Urkunde zu,<sup>63</sup> was er jedoch später auf die gesamte Urkunde ausgeweitet zu haben scheint.<sup>64</sup>

Bei genauerem Hinsehen halten seine Argumente jedoch einer Überprüfung nicht stand. Zum einen führt er für die *Publicatio* und *Corroboratio* nur Vergleichsdiplome des Gottfried G an, die erst später ausgefertigt wurden als die Regensburger Urkunde.<sup>65</sup> Bedenkt man daher die Abhängigkeit dieses Notars von fremden Vorbildern – noch für DE.I.797 hebt die MGH-Edition dessen enge Anlehnung an Burkhard hervor<sup>66</sup> – so ist es sehr wohl möglich, wenn nicht wahrscheinlich, dass die betreffenden Formulierungen in DE.I.798 nicht von Gottfried G stammen, sondern umgekehrt von ihm als Vorbild für spätere Diplome genutzt wurden.

Zweitens ist Herkenraths Argumentation selbst dann nicht zwingend, wenn er sich bezüglich der *Arenga* nicht auf spätere Vergleichsurkunden, sondern auf das kurz zuvor von Gottfried G verfasste Diplom F.I.797 stützt. Hier lautet die *Arenga*:

*dignum est et expedit imperialis auctoritatis scripto roborari, ne forte bene ordinata lapsu temporis veniant in oblivionem neu pravorum ingeniis indignam incurrant permutationem.*<sup>67</sup>

In der Tat heißt es in der Regensburger Urkunde in ähnlichem Gedankengang



und teilweise übereinstimmender Wortwahl:

*Que imperiali statuuntur auctoritate litteris competit annotari, ne vel transeuntium temporum antiquitate in oblivionem deveniant vel pravorum hominum fraudulentis machinationibus indignam sui mutationem incurrant.*<sup>68</sup>

Dennoch beweisen diese Übereinstimmungen nicht, dass beide Texte vom gleichen Verfasser stammen. Denn ebenso könnten sie von verschiedenen Autoren verfasst sein, die sich an ein und demselben Vorbild orientierten. Als gemeinsame Vorlage kommt hier insbesondere ein von Burkhard verfasstes Diplom aus dem Jahr 1178 in Betracht, das *Rudolfus* mit Sicherheit und höchstwahrscheinlich auch Gottfried G kannte, da der erstere in der Zeugenliste als *Rudolfus curie notarius* belegt ist<sup>69</sup> und Gottfried G um diese Zeit mit Burkhard zusammenarbeitete. In dieser Urkunde treten fast alle von Herkenrath als übereinstimmend hervorgehobenen Formulierungen in gleicher oder ähnlicher Form auf:

*...digne a nostra auctoritate confirmationem et stabilitatis robur accipiunt, ne vel temporum lapsu in oblivionem corruant neu pravorum ingeniorum dolis aut violencia indigne permutationis periculum incurrant.*<sup>70</sup>

Darüber hinaus finden auch die Worte *ne...lapsu temporis* und *neu...pravorum ingeniis*, die Gottfried G in DFI.797 verwendet, in dieser Urkunde des Burkhard ein Vorbild.

Drittens schließlich ist zu bedenken, dass es nicht genügt, den Blick allein auf die übereinstimmenden Formulierungen zu beschränken. Gerade in unserem Fall sind die Unterschiede zumindest ebenso aufschlussreich. Vor allen Dingen ist in DFI.797 eine viel engere Abhängigkeit des Gottfried G von Burkhard zu erkennen, als man dies für DFI.798 behaupten kann. Fast alle Details der Arenga des Gottfried G finden sich in gleicher oder ähnlicher Form in früheren Urkunden von Burkhard.<sup>71</sup> Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass sich der Kanzleineuling Gottfried G binnen kürzester Zeit so weitgehend aus dieser Abhängigkeit befreit und mit *ne vel transeuntium temporum antiquitate* statt *lapsu temporis*, vor allem aber mit der auffallenden Wendung *vel pravorum hominum fraudulentis machinationibus* eine völlig andere Diktion entwickelt haben sollte. Insbesondere spricht die letztere Formulierung gegen seine Autorschaft, da etwas Vergleichbares in keiner seiner anderen Urkunde zu finden ist. Selbst in den übrigen Diplomen Barbarossas – abgesehen von wörtlichen Übernahmen aus Vorurkunden<sup>72</sup> – ist das Wort *machinatio* oder eine verwandte Form nur ein einziges Mal im Jahr 1175 zu finden,<sup>73</sup> also zu einer Zeit, als Gottfried G anders als *Rudolfus* der kaiserlichen Kanzlei noch nicht angehörte. Auch die Eingangsworte der Arenga von DFI.798 zeigen einen gewandteren Stil als Gottfried G, wenn der letztere in DFI.797 *Dignum est et expedit imperialis auctoritatis scripto roborari* schreibt, während die entsprechende Passage in DFI.798 kürzer und eleganter lautet: *Que imperiali statuuntur auctoritate litteris competit annotari*. Somit spricht vieles, wenn nicht alles dafür, dass die Arenga der Regensburger Urkunde nicht Gottfried G, sondern *Rudolfus* zuzuschreiben ist, der wenig später als Nachfolger Wortwins zum Protototar Barbarossas avancieren sollte.

Aber auch abgesehen von den bisher betrachteten Teilen des Rahmenproto-

kolls<sup>74</sup> hebt sich die Diktion der Regensburger Urkunde vom Sprachstil des Gottfried G deutlich ab. Unter anderem zeigt sich dies im mehrfachen Gebrauch einer rhetorischen Figur, die der Sprache, wie es Güterbock am Beispiel der Gelnhäuser Urkunde formuliert hat, etwas *Würdevolles und Feierliches verleiht*.<sup>75</sup> In den betreffenden Wendungen wird ein Substantiv von dem zugehörigen Adjektiv- oder Genitivattribut dadurch getrennt, dass ein anderes Wort dazwischen eingeschoben ist. So heißt es in der Regensburger Urkunde am Beginn des Kontextes nicht *Que auctoritate imperiali statuuntur ...*, sondern *Que imperiali statuuntur auctoritate* wenig später *indignam sui mutationem ...*, *Cuius siquidem rei veritas ...*, *in nostra comprobavit audientia* und so fort. In den Urkunden des Gottfried G finden sich für diese Eigentümlichkeit vor 1180 überhaupt keine und auch später nur verhältnismäßig wenige Beispiele.

Eine weitere Eigentümlichkeit ist, dass der Verfasser der Regensburger Urkunde gern anstelle einer Satzkonstruktion mit *et* das Partizip Präsens verwendet, so etwa in *episcopus ad maiestatis nostrae presentiam accedens humiliter significavit* (statt *ad maiestatis nostrae presentiam accessit et humiliter significavit*) oder in *translationem predicti fori in vacuum revocantes ipsum forum ... statuimus* (statt *translationem predicti fori in vacuum revocamus et ipsum forum ... statuimus*). Auch dies ist in den früheren von Gottfried G verfassten Urkunden nicht zu finden.<sup>76</sup> Erst in der Zeit nach DFI.798 taucht eine derartige Ausdrucksweise auch bei ihm gelegentlich auf. So lehnt er sich wenig später an das Vorbild des *Rudolfus* in DFI.798 an, wenn er die Wendung *ad maiestatis nostrae presentiam accedens* in DFI.803 nahezu wörtlich in der Form *ad nostram accedens presentiam* übernimmt. Nochmals später taucht diese Diktion bei ihm häufiger auf, was jedoch vermutlich nicht mehr auf den Einfluss des *Rudolfus*, sondern auf die Zusammenarbeit des Gottfried G mit dem Notar Robert zurückzuführen ist.<sup>77</sup>

All dies spricht gegen die Einschätzung Herkenraths, dass Gottfried G als Diktator der Regensburger Urkunde zu gelten habe. Demnach dürfte *Rudolfus* nach unseren bisherigen Überlegungen nicht nur das separate Exemplar für Konrad von Salzburg geschrieben haben, sondern damit zugleich der Verfasser der Hauptausfertigung für den Bischof von Freising gewesen sein.

### Zusammenfassung

Dem abschließenden Resümee sei im Sinne von Gert Althoff vorausgeschickt, dass in den historischen Wissenschaften häufig keine zweifelsfreien Beweise möglich sind, zumal wenn es sich um weit zurückliegende Ereignisse handelt.<sup>78</sup> Vieles muss hier aus Indizien erschlossen werden, die für sich allein genommen jeweils keine letztgültige Folgerung ermöglichen, in ihrer Gesamtheit aber zu einer gut begründeten These führen können. In diesem Sinne lassen sich unsere Beobachtungen wie folgt zusammenfassen:

(1) Wie schon an anderer Stelle gezeigt (Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg, 2013), wurde die Regensburger Urkunde Friedrich Barbarossas vom 13. Juli 1180 nicht wie bisher angenommen von dem

Freisinger Notar Gottfried, sondern von dem in der Zeugenliste genannten Notar *Rudolfus* geschrieben. Dieser gehörte um 1180 nicht der kaiserlichen Kanzlei an, sondern stand vorübergehend im Dienst des Erzbischofs Konrad von Salzburg, der am Hoftag in Regensburg ebenfalls als Zeuge beteiligt war. Vermutlich war *Rudolfus* ein Neffe Barbarossas. Er genoss in der kaiserlichen Kanzlei hohes Ansehen und kehrte später als Protonotar dorthin zurück.

(2) Verschiedene Eigentümlichkeiten der Regensburger Urkunde und eine Reihe weiterer Indizien sprechen dafür, dass es sich bei dem bis heute erhaltenen Diplom nicht um das für Freising bestimmte Exemplar, sondern um eine separate Ausfertigung für den Erzbischof Konrad von Salzburg handelt. Wahrscheinlich hatte sich dieser als Oberhaupt der Kirchenprovinz und apostolischer Legat für Deutschland, zugleich aber auch im Interesse des Hauses Wittelsbach eine eigene Ausfertigung ausstellen lassen.

(3) Das für Bischof Albert von Freising bestimmte Hauptexemplar fiel vermutlich 1240 einer Aktenvernichtung zum Opfer, die zwischen Bischof Konrad I. von Freising und Herzog Otto II. nach langem Streit um die Münchener Rechte vereinbart wurde. Seitdem war die Regensburger Urkunde in Freising nur noch abschriftlich überliefert. Das mutmaßliche Nebenexemplar hingegen befand sich an einem anderen Ort, wo es der Vernichtung entging.

(4) Dafür, dass diese Urkunde heute nicht in Salzburg oder Wien, sondern mit anderen aus Freising übernommenen Archivalien im Bayerischen Hauptstaatsarchiv liegt, bietet sich eine einfache Erklärung an. Vermutlich hatte sie Erzbischof Konrad zusammen mit einem Schreiben Barbarossas an das Volk und den Klerus von Salzburg, das sich ebenfalls in München statt in Wien oder Salzburg befindet, bei seinem Wechsel auf den Mainzer Erzstuhl mitgenommen, da diese beiden Dokumente in Salzburg entbehrlich, für ihn und das Haus Wittelsbach hingegen von Bedeutung waren. Beide dürfte Konrad von Wittelsbach seinem Neffen und Mündel Herzog Ludwig I. hinterlassen haben. Dadurch kamen sie in die Hand der bayerischen Herzöge und späteren Kurfürsten, wo sie vermutlich als *Testaments Sachen* in einem geheimen Bestand verwahrt wurden.

(5) Verschiedene Eigentümlichkeiten einer Abschrift der Regensburger Urkunde durch den Freisinger Archivar und Hofratssekretär Georg Philipp Finck deuten im Vergleich zu seiner zeitnahen Abschrift des Augsburger Vertrags darauf hin, dass sich nur der letztere in Freising, die Regensburger Urkunde hingegen im kurbayerischen Archiv befand. Insbesondere ist dieses Dokument auf einem Kanzleibogen mit dem Wasserzeichen des kurfürstlichen Hofpapierers Christoph Mayr abgeschrieben, während die Kopie des Augsburger Vertrags das Wasserzeichen der Landsberger Papiermühle aufweist, woher das Hochstift Freising sein Papier bezog. Darüber hinaus bringt Finck mit der Titelzeile *Transumptum* und indirekt auch in seiner abschließenden Beglaubigung zum Ausdruck, dass es sich bei dem von ihm wiedergegebenen Dokument nicht um die ursprüngliche Regensburger Urkunde, sondern nach seiner Vermutung um eine Abschrift dieses Dokuments handelte.

(6) Nach Freising dürften die mutmaßliche Nebenausfertigung dieses Diploms

und wohl auch das Schreiben Barbarossas an das Volk und den Klerus von Salzburg schließlich im Rahmen der Bemühungen Max Emanuels gelangt sein, für seinen Bruder Joseph Clemens die Koadjutorie in Freising und Regensburg und damit die künftige Übernahme beider Bistümer zu sichern. Aus Freisinger Archiv-einträgen lässt sich schließen, dass die Urkunde zwischen 1678 und 1699 dorthin gekommen sein muss. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens belegt eine Notiz vom 3. November 1682 und damit aus einer Phase besonders intensiver Bemühungen Max Emanuels um das Koadjutorieprojekt, dass dieser einige Aktenstücke aus einem geheimen Bestand von *Testaments Sachen* entnommen habe, die nicht mehr zurückgekommen seien. Vermutlich handelte es sich um die Regensburger Urkunde und das Schreiben Barbarossas nach Salzburg. Von der Übereignung dieser Archivalien an Bischof Albrecht Sigmund dürfte sich der Kurfürst einen gewissen Vorteil gegenüber den konkurrierenden Bewerbungen aus dem Haus Pfalz-Neuburg um die Koadjutorien in Freising und Regensburg versprochen haben.

(7) Möglicherweise war ein Transfer der Urkunden auch schon unter Ferdinand Maria erwogen worden, der sich ebenfalls um die Koadjutorien in Freising und Regensburg für das Haus Wittelsbach bemüht hatte. Zumindest lassen die erwähnten Abschriften der Augsburger und Regensburger Urkunde durch Georg Philipp Finck (die erstere 1664 datiert) sowie die später von Seiten Freising eingeforderte Einlösung einer Zusage aus dem Jahr 1678 einen solchen Zusammenhang vermuten.

(8) Eine Reihe von bisher nur unbefriedigend erklärten Besonderheiten der Regensburger Urkunde ist auf die ursprüngliche Bestimmung des bis heute erhaltenen Exemplars zurückzuführen. So genügte für diese mutmaßliche Nebenausfertigung ein gewöhnliches Wachssiegel, wohingegen die in der Urkunde angekündigte Goldbulle dem Exemplar für den Bischof von Freising vorbehalten war. Auch für die regelwidrige Anordnung der Rekognition bietet sich eine Erklärung an. Sie könnte darauf zurückzuführen sein, dass für die Nebenausfertigung ursprünglich weder ein Monogramm noch eine Besiegelung vorgesehen war, da schon die Bestätigung durch den Kanzler die Rechtskraft dieses Dokuments verbürgte. Entsprechend ihrer Bedeutung hob der Schreiber die Rekognition jedoch eigens durch eine besondere Schrift hervor.

(9) Verschiedene Indizien in der Wiedergabe der Urkunde für Bischof Albert im Kopiaibuch des *Conradus sacrista* deuten darauf hin, dass diese von dem kaiserlichen Notar Gottfried G mündiert worden war. Jedoch lässt die Tatsache, dass die Rekognition auch bei *Conradus* in der ungewöhnlichen Anordnung wiedergegeben ist, darauf schließen, dass das von *Rudolfus* geschriebene und bis heute erhaltene Exemplar keine Abschrift des Diploms für den Bischof von Freising war, sondern umgekehrt als Vorlage für dessen Schreiber diente. Im Gegensatz zur bisherigen Ansicht ist demnach nicht Gottfried G, sondern *Rudolfus* als Verfasser der Urkunde anzusehen. Die Argumente, aufgrund derer das Diktat bisher Gottfried G zugewiesen wurde, halten einer genaueren Überprüfung nicht stand. Bei dieser Gelegenheit sei ebenso angemerkt, dass sich nahezu die gleichen Einwände gegen die bisherige Zuweisung der Gelnhausener Urkunde an den Kanzleineu-

ling Gottfried G als Verfasser geltend machen lassen. Hierauf im gegenwärtigen Zusammenhang näher einzugehen würde allerdings den Rahmen dieser Untersuchung sprengen.

#### Abkürzungen:

AEM	Archiv des Erzbistums München-Freising
AUR	Allgemeine Urkundenreihe
Bd.	Band bzw. Teilband (der Urkundenedition Friedrichs I.)
BayHStArch	Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
BayStB	Bayerische Staatsbibliothek München
DF.I.	Urkunden Friedrichs I. (mit Nummer bzw. Teilband)
Diss.	Dissertation
KB	Kurbayern
MGH	Monumenta Germaniae Historica
MGH DD	Monumenta Germaniae Historica, Reihe Diplomata
NA	Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde
St.	Karl Friedrich Stumpf-Brentano, Die Kaiserurkunden des X., XI. und XII. Jahrhunderts, Innsbruck 1865-1883, Nachdr. Aalen 1960 (mit anschließender Nummer)

#### Anmerkungen:

1 BayHStA, Hochstift Freising Urkunden 36. Siehe auch *Heinrich Appelt* (Hg.), Die Dokumente Friedrichs I. (MGH DD Band 10, Teilband 3), Hannover 1985, Nr. 798, S. 366ff. (fortan DF.I.798).

2 Die bekannte Münchner Gründungslegende fand erst durch *Karl Meichelbeck*, *Historia Frisingensis*, Band I Augsburg 1724, S. 337 Eingang in die bayerische Geschichtsschreibung. Siehe *Freimut Scholz*, Die gewaltsame Gründung Münchens – Eine Freisinger Legende, in: Land um den Ebersberger Forst. Jahrbücher des Historischen Vereins für den Landkreis Ebersberg e.V. Band 13 (2012), S. 54-67.

3 DF.I.218. Original im BayHStA, Hochstift Freising Urkunden 32.

4 Zur Kritik der landläufigen Interpretation des Augsburger Vertrags und des Regensburger Urteils siehe *Freimut Scholz*, Die Anfänge Münchens in neuer Sicht, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 70 (2007), S. 719-780 und *ders*: Die Gründung der Stadt München. Eine spektakuläre Geschichte auf dem Prüfstand, München 2007 (2. aktualisierte Aufl. 2008).

5 *Paul Ruf*, Studien zum Urkundenwesen der Bischöfe von Freising im 12. und 13. Jahrhundert, München 1914, S. 31f.

6 *Freimut Scholz*, Geschrieben von einem Neffen Barbarossas? Neue Untersuchungen zur Regensburger Urkunde Friedrichs I. im Streit um München und Föhring, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg, 2013, S. 1-25, hier S. 2-7

7 *Scholz*, Neffe Barbarossas, (wie Anm. 6), S. 7-16.

8 *Scholz*, Neffe Barbarossas, (wie Anm. 6), S. 16-20.

9 Vorbemerkungen zu DF.I.798, S. 367.

10 Gottfried G hatte vor dem 13. Juli 1180 erst drei Diplome mündiert (DF.I. 699, 728, 772), zwischen denen jeweils längere Intervalle liegen. Vor diesen drei Urkunden und in der Zeit zwischen ihnen ist Burkhard als Schreiber nachgewiesen, der in der Regensburger Urkunde nicht mehr genannt wird.

11 *Wilhelm Schum* (Text), Kaiserurkunden in Abbildungen, hg. von Heinrich von Sybel und Theodor von Sickel, Lieferung 10, Berlin 1890, S. 404. Auf die italienische Herkunft des Pergaments hatte auch schon Stumpf-Brentano hingewiesen. *Karl Friedrich Stumpf-Brentano*, Die Kaiserurkunden

des X., XI. und XII. Jahrhunderts, Innsbruck 1865-1883, Nachdr. Aalen 1960, Reg. 4305.

12 Rainer Maria Herkenrath, Die Reichskanzlei in den Jahren 1174-1180, Wien 1977, S. 224 Anm. 1 unter Berufung auf Rainer Egger, Die Schreiber der Urkunden Kaiser Friedrich Barbarossas (Vorstudien zu einer Kanzleigeschichte), Diss. Wien 1961. Siehe auch die Vorbemerkungen zu DFI.798, S. 367 u. a.

13 Der Begriff *bullā* wird in Urkunden Barbarossas zwar vereinzelt auch für Wachsiegel verwendet, dies ist jedoch in keinem anderen Diplom des Notars Gottfried G der Fall. Siehe Herkenrath, Reichskanzlei 1174-1180 (wie Anm. 12), S. 225 Anm. 5 zu St.4305.

14 Manches spricht dafür, dass Meichelbeck selbst nicht an diese Interpretation der beiden Urkunden von 1158 und 1180 zu den Anfängen Münchens glaubte, sondern vom Freisinger Klerus dazu gedrängt worden war. Siehe hierzu Scholz, Gewaltsame Gründung (wie Anm. 2), S. 56f.

15 Scholz, Gründung (wie Anm. 4), S. 54.

16 Die Zeugenliste der Urkunde weist nahezu dreimal so viel weltliche wie geistliche Zeugen auf, darunter die wittelsbachischen Pfalzgrafen Otto maior und Otto minor sowie deren Bruder Erzbischof Konrad von Salzburg, die maßgeblich in das Verfahren involviert waren.

17 Die ausdrückliche Einschränkung auf *eben diesen Markt* lässt vermuten, dass Bischof Albert versucht hatte, anlässlich der Entmachtung des Welfenherzogs umfassendere Münchener Rechte in die Hand zu bekommen, was vom Hofgericht jedoch abgelehnt wurde.

18 Zu *apostolicae sedis legatus in Alemannia*, siehe Katherine Walsh, Innsbruck-Salzburg. Die Stellung der Salzburger Erzbischöfe auf den Konzilien des Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Heinz Dopsch/Peter F. Kramml/Alfred Stefan Weiß (Hg.), 1200 Jahre Erzbistum Salzburg. Die älteste Metropole im deutschen Sprachraum, Salzburg 1999, S. 175-224, hier 176.

19 Scholz, Gewaltsame Gründung (wie Anm. 2), S. 59 f.

20 BayHStA, Hochstift Freising Urkunden 66.

21 Joachim Wild, Zur Geschichte der Archive von Hochstift und Domkapitel Freising, in: Hubert Glaser. (Hg.), Hochstift Freising. Beiträge zur Besitzgeschichte, München 1990, S. 115-128, hier 120. Nach dem Repertorium von 1699 (Entwurf: BayHStA, Hochstift Freising Literalien 663, Reinschrift: Archiv des Erzbistums München-Freising H3), scheint in Freising noch ein weiteres Dokument zur Aktenvernichtung von 1240 existiert zu haben: *Ein alter original Vertragsbrief auf Pirament ohn Sigill zwischen Bischof Conrad und Herzog Otto in Bayern, quod omnia scripta a Principio Dissensionis igne cremantur de anno 1240 Rubrica 10<sup>ma</sup>, N<sup>o</sup> 3*. Bei diesem Dokument dürfte es sich kaum um die Vollzugsbestätigung Herzog Ottos II. handeln, da diese im Register am Ende des Bandes eigens aufgeführt und dort mit der Randnotiz *Bekennnisbrief Herzog Ottos in Bayern ibid. Lit. Q* versehen ist. Der originale Vertrag über die geplante Aktenverbrennung ist möglicherweise deshalb nicht erhalten, weil man die Vernichtung des Freisinger Urkundenexemplars von 1180 geheim halten wollte, um die inzwischen dort befindliche Nebenausfertigung als das ursprüngliche Original ausgeben zu können.

22 In zwei Exemplaren erhalten. BayHStA, Hochstift Freising Literalien 25, fol. 201-208r und 26, fol. 328-333r, vollständig zitiert bei teils abweichender Schreibweise in: Johannes Boegl, Der Föhringer Brückenstreit nach einer Darstellung von 1678, in: Kleine Veröffentlichungen des Historischen Vereins Freising, Heft 2, Freising 1934, S. 21-27, 35-36. Der Eintrag im Urbar gibt die Zusammenhänge verständlicherweise in der Freisinger Version wieder. Siehe hierzu auch Scholz, Gewaltsame Gründung (wie Anm. 2), S. 64.

23 BayHStA, Hochstift Freising Urkunden 1425 Januar 21.

24 *Liber traditionum magnus*, BayHStA München, Hochstift Freising Literalien 3c, fol. 120v-121v.

25 Das Diplom taucht auch in den ältesten Aufzeichnungen über Urkundenbestände des Erzbistums Salzburg nirgends auf (freundliche Mitteilung von Dr. Hubert Schopf, Salzburg).

26 Die *politisch und historisch wertvollsten Archivalien* des Hochstifts Salzburg wurden nach der Säkularisation 1806 in mehreren Transporten nach Wien gebracht. Bodo Uhl, Die Salzburger Bestände im Bayerischen Hauptstaatsarchiv, in: Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern 23 (1977), S. 7-49, hier 39 f. Mit den vielen weniger gewichtigen Archivalien Salzburger Provenienz, die im Zuge der Säkularisation nach München gelangten, stehen das fragliche Dokument Barbarossas und die Regensburger Urkunde in keinem erkennbaren Zusammenhang.

27 DFI.693; BayHStA, Domkapitel Salzburg Urkunden 3.

28 Aus gutem Grund verblieb hingegen die aus dem gleichen Anlass am 14. Juni 1178 in Turin ausgefertigte Urkunde in Salzburg, in welcher alle mit der Erhebung Konrads verbunden Salzburger

Rechte und Pflichten niedergelegt waren (DFI.732, heute Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, AUR 1178 VI 14).

29 Siehe unten Seite 10.

30 Vgl. oben Seite 4.

31 *Wild*, Archive (wie Anm. 20), S. 120.

32 Archiv des Erzbistums München-Freising (AEM) H3, S. 6.

33 *Friedrich von Hößle*, Bayerische Papiergeschichte. Beschreibung des alten Papiermacher-Handwerks sowie der alten Papiermühlen in den sieben Kreisen des Königreichs Bayern rechts des Rheins, in: Der Papierfabrikant, Berlin 1924, Heft 21; *Alois Mitterwieser*, Frühe Papiermühlen in Altbayern und ihre Wasserzeichen, in: Gutenberg-Jahrbuch, Mainz 1933, S. 9-22, hier S. 14.

34 Christoph Mayr, der damalige Besitzer der seit 1490 nachweisbaren Papiermühle, arbeitete lange Zeit als *Hofpapierer ob der Au* und wurde ab 1677 als *Kurfürstlicher Hofpapierer* tituiert: *Hößle*, Bayerische Papiergeschichte (wie Anm. 33), S. 236.

35 Schon des Öfteren wurde in Erwägung gezogen, dass es für den damaligen bayerischen Herzog eine Ausfertigung des Augsburger Vertrags oder ein eigenes Privileg über die Erteilung der Münchner Markrechte gegeben haben müsse. Bisher sind allerdings weder ein Privileg noch Indizien dafür bekannt, dass es ein solches gegeben hat.

36 Auch die Rückvermerke der beiden Abschriften sind im Fall des Augsburger Vertrags mit *Transactio*, im Fall der Regensburger Urkunde mit *Transumptum* überschrieben.

37 Siehe oben Seite 4.

38 Zur Reichskirchenpolitik Ferdinand Marias siehe *Manfred Weitlauff*, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern unter Kurfürst Max Emanuel (1679-1726). Vom Regierungsantritt Max Emanuels bis zum Beginn des Spanischen Erbfolgekrieges (1679-1701), St. Ottilien 1985, S. 15-37, sowie *Joachim Seiler*, Herzog Albrecht Sigmund von Bayern, Fürstbischof von Freising und Regensburg (1623-1685). Opfer der kurbayerischen Kirchenpolitik, München 1996 (unveröffentlichte Habilitationsarbeit im AEM), S. 550 ff. (bezüglich Freisings besonders S. 563 ff.) und Anhang 37 (besonders S. 1089 ff.).

39 Die Tochter des Pfalzgrafen war die dritte Frau Kaiser Leopolds I. Ausführlich zum wechselnden Verhältnis zwischen Kurbayern und Pfalz-Neuburg bezüglich ihrer reichskirchlichen Bestrebungen seit Ferdinand Maria siehe *Seiler*, Herzog Albrecht Sigmund (wie Anm. 38), S. 550 ff.

40 *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik (wie Anm. 38), S. 46 mit Hinweis auf eine Anordnung Max Emanuels an Weichs und Wämpl vom 7. März 1683 (BayHStA, Kasten schwarz 2087). Vermutlich erfüllte Max Emanuel mit diesen Zahlungen eine schon Jahre zuvor gegebene Zusage (siehe unten Seite 10).

41 *Seiler*, Herzog Albrecht Sigmund (wie Anm. 38), S. 793, Anm. 109 nach einer Weisung an den Pflücksverwalter zu Starnberg, München vom 08. 04. 1683 (BayHStA, Kasten schwarz 2052).

42 Gelegentlich stellte die Großzügigkeit des Pfalzgrafen von Neuburg die finanziellen Zuwendungen von kurbayerischer Seite in den Schatten. Siehe *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik (wie Anm. 38), S. 34.

43 *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik (wie Anm. 38), S. 52-62.

44 *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik (wie Anm. 38), S. 63.

45 *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik (wie Anm. 38), S. 39.

46 Schreiben Wämpls an den Kurfürsten vom 26. Oktober 1682 (BayHStA, Kasten schwarz 2087), S. 5, Zeile 12 ff.

47 Vgl. oben Seite 8.

48 BayHStA, Kasten schwarz 2087. Nach der Anrede in diesem Schreiben zu schließen, war es an Stielers Schwager gerichtet. Identität und Funktion dieses Adressaten im vorliegenden Zusammenhang sind nicht geklärt.

49 *Seiler*, Herzog Albrecht Sigmund (wie Anm. 38), S. 759.

50 Abschrift (1803) des zwischen 1766 und 1778 angelegten Urkundenrepertoriums von Johann Nepomuk Felix Graf von Zech, BayHStA, Kurbayern, Repertorium I KB-Urk I.1.11, Nr. 68 Bd. XI, Eintrag Nr. 30849.

51 Eine Ausnahme bilden die eindeutig belegten Zahlungen an das Regensburger Domkapitel (vgl. oben Seite 8).

52 So Max Emanuel am Ende eines Schreibens vom 13. Oktober 1682 an das *ThumbCapitel zu Regensbg.* zu einem bevorstehenden Besuch des Gesandten Wämpl, *deme Ir in seinem vor- und*

*anbringen gleich uns selbst Völligen glauben beimess[en] wollet.* (Kasten schwarz 2087).

53 *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik (wie Anm. 38), S. 65.

54 *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik (wie Anm. 38), S. 72 ff. Für die Verzögerung spielte auch die Abwesenheit Max Emanuels während des Feldzugs gegen die Türken in der letzten Phase des Verfahrens eine Rolle.

55 Vgl. oben S. 2 Anm. 12.

56 „Conrads III. Nachfolger bis auf Karl IV. betrachten die monogramatische Unterzeichnung nicht mehr als notwendiges Erfordernis und die Rekognition des Kanzlers ist in dieser Periode die einzige regelmäßige Art der schriftlichen Vollziehung, vom Tode Karls IV. an zugleich definitiver Wegfall des Kanzlerzeichens“ *Friedrich Leist*, *Urkundenlehre. Katechismus der Diplomatik, Paläographie, Chronologie und Sphragistik*. Leipzig <sup>2</sup>1893, S. 180.

57 Offenbar war auch das Monogramm ursprünglich unvollständig, möglicherweise um die Urkunde als Nebenausfertigung zu kennzeichnen: Der Buchstabe S scheint erst später ergänzt worden zu sein. Er ist in hellerer Tinte ausgeführt und unterscheidet sich vom gleichen Buchstaben in allen anderen Monogrammen des Notars Gottfried G.

58 Abgesehen von Abweichungen in Wortwahl und Orthographie könnte auch auf eine andere Vorlage zurückgehen, dass *Conradus Sacrista* das Monogramm in vollständiger Form wiedergibt (vgl. Anm. 57).

59 Als Beleg sei insbesondere auf die zeitnahen Urkunden DFI.699, 772, 797, 803 und 804 verwiesen. Außer Betracht bleiben muss hier allerdings DFI.728, da wir dieses Diplom nur abschriftlich kennen, ebenso 795, weil hier die Mitwirkung eines anderen Verfassers anzunehmen ist (vgl. unten Seite 14f. mit Anm. 75). In DFI. 728 und 799 sind *qualiter* bzw. *quod* jeweils aus der Vorurkunde übernommen.

60 Vgl. die von Gottfried G geschriebenen Urkunden DFI.795, 877, 882, 883, 905, 913, 923 und 955.

61 DFI.699, 772, 797, 799, 803, 882, 883, 891, 905, 913, 914, 923, 955 und 963. Wenn er in DFI.821, 853 und 861 ausnahmsweise *Moguntinus* schreibt, dürfte dies auf den Einfluss des *Rudolfus* zurückzuführen sein, der hier als Protonotar bezeugt ist.

62 In dieser Form erscheint sie auch in der Abschrift des *Conradus*, was allerdings nicht mit Sicherheit beweist, dass sie in der von ihm kopierten Originalurkunde ebenfalls in normaler Schrift geschrieben war.

63 „Arenga, Publicatio und Corroboratio zeigen das Diktat des Kanzleinotars“, *Herkenrath*, Reichskanzlei 1174-1180 (wie Anm. 12), S. 224f. Entsprechend heißt es in den Vorbemerkungen zu DFI.798: „Das Monogramm stammt von der Hand des Kanzleinotars GG, dessen Diktat Arenga, Publicatio und Corroboratio entsprechen“ (DFI. Teil 3, 1985, S. 367).

64 „Schließlich wurde auch St. 4305 von Gottfried G verfaßt“ (*Rainer Maria Herkenrath*, Die Reichskanzlei in den Jahren 1181-1190, Wien 1985, S. 40. Anm. 28.) Möglicherweise bezieht sich *Herkenrath* hier nur auf die Publicatio, um die es in der betreffenden Anmerkung geht; jedoch ist seine Bemerkung zumindest sehr missverständlich und hat in der vollständigen Zuschreibung der Gelnhausener Urkunde an Gottfried G in den Vorbemerkungen zu DFI.795, S. 361 eine deutliche Parallele. Mit Recht greift der abschließende Teilband 5 der MGH-Edition die umfassende Zuschreibung von DFI. 798 an Gottfried G nicht auf, wenn diesem Notar hier nur „wesentliche Teile“ des Diktats zugewiesen werden (DFI. Teil 5, 1995, S. 69). Vgl. hierzu auch unten Anm. 69, 75 und 76.

65 Vergleichsbeispiele für die Publicatio: DFI.799/St.4306; DFI.803/St.4313; DFI.804/St.4314 (*Herkenrath*, Reichskanzlei 1174-1180, wie Anm. 12, S. 224 mit S. 169 Anm. 12-13; für die Corroboratio DFI.799/St.4313 (a. a. O., S. 224).

66 DFI.797, Vorbemerkungen S. 365.

67 Hervorhebung der übereinstimmenden Details durch gesperrten Druck nach *Herkenrath*, Reichskanzlei 1174-1180 (wie Anm. 12), S. 224, Anm. 3 zu St.4305, rechte Spalte. *Herkenrath* zitiert erst ab *imperialis*.

68 DFI.798. Hervorhebungen durch gesperrten Druck nach *Herkenrath*, Reichskanzlei 1174-1180 (wie Anm. 12), S. 224, Anm. 3 zu St.4305, linke Spalte.

69 DFI.745/St.4263. Ähnliche Bedenken wie bei dieser Gegenüberstellung lassen sich auch gegen die bisherige Zuweisung der Gelnhausener Urkunde an Gottfried G als Diktator geltend



machen. Siehe hierzu *Appelt*, Dokumente (wie Anm. 1), Vorbemerkungen zu DFI.795, S. 361 sowie insbesondere *Herkenrath*, Reichskanzlei 1174-1180 (wie Anm. 12), S. 221f. Das von Herkenrath in diesem Fall für die Arenga herangezogene Vergleichsbeispiel DFI. 590/St.4134 lässt entgegen den in *Appelt*, Dokumente (wie Anm. 1), S. 361 und *Herkenrath*, Reichskanzlei 1174-1180 (wie Anm. 12), S. 221 geltend gemachten Vorbehalten eher an Wortwin als Verfasser der Gelnhausener Urkunde denken, da dieser in DFI. 590/St.4134 als Zeuge belegt ist – hier erstmals als Protonotar – und das Vergleichsdiplom somit im Gegensatz zu Gottfried G mit Sicherheit kannte. Zudem hatte sich Wortwin als Verfasser der Würzburger Herzogsurkunde vom 10. Juli 1168 (DFI.546) schon in einer ähnlich delikaten Aufgabe bewährt. (Vgl. auch Anm. 75 und 76).

70 DFI.745. Hervorhebungen von mir.

71 Zu *dignum* vgl. DFI. 745, 748, 752, 762, 787, zu *imperialis auctoritas* (in der Variante *auctoritas nostra*) DFI.745, 748, 760, 762, zu *ne forte* DFI. 748, 762, 787, zu *bene ordinata* DFI.760, zu *lapsu temporis* DFI.745, 748, 760, 787, zu verwandten Wendungen von *in oblivionem incurrere* DFI.745, 748, 760, 762, 787, zu *neu pravorum ingenii* DFI. 745, 748, 750, zu *permutatio* (*permutare, mutatio*) DFI. 745, 760, 762 (bzw. 748, 752, 755).

72 DFI.695 und 799.

73 DFI.645.

74 Herkenrath wertet die Devotionsformel *dei gratia* und die mit *et semper* erweiterte Intitulatio, die ebenfalls gegen Gottfried G als Verfasser sprechen, nicht als Indiz gegen die Zuschreibung an diesen Notar, da er glaubt, die Abweichungen auf den vermeintlichen Freisinger Empfängerschreiber zurückführen zu können. *Herkenrath*, Reichskanzlei 1174-1180 (wie Anm. 12), S. 225.

75 Im Rahmen seiner Untersuchungen zur Gelnhausener Urkunde zieht Güterbock die Autorschaft des Gottfried G nicht nur unter sprachlichen Aspekten, sondern auch aufgrund einer allgemeinen Überlegung in Zweifel: „Vermutlich hat bei der Abfassung des staatsrechtlich so wichtigen Dokuments eine bekanntere Persönlichkeit Pate gestanden“ (*Ferdinand Güterbock*, Die Gelnhäuser Urkunde und der Prozeß Heinrichs des Löwen, Hildesheim und Leipzig 1920, S. 44) und ebenfalls Güterbock: „Denn gerade in dem Hauptteil eines so wichtigen Aktenstücks wie der Gelnhäuser Urkunde ist ja mit Sicherheit anzunehmen, daß dem Urkundenschreiber keine Freiheit in der Formulierung gelassen war, sondern daß ein höherer Kanzleibeamter wie der Protonotar oder gar der Kanzler den Wortlaut in einem Konzept sorgfältig aufgesetzt und festgelegt hat“ (*Ferdinand Güterbock*, Nochmals Gelnhäuser Urkunde. Eine Abwehr mit neuen Ausblicken, in NA 49 (1932), S.470–523, hier 503). Vgl. hierzu auch Anm. 69.

76 Die Gelnhausener Urkunde, in der dieses Stilelement noch stärker ausgeprägt ist als in DFI.798, muss hier außer Betracht bleiben, da die Autorschaft des Gottfried G hier aus eben diesem Grund gleichfalls fraglich ist (vgl. Anm. 69 und 75).

77 *Herkenrath*, Reichskanzlei 1181-1190 (wie Anm. 64), S. 41ff.

78 „Gerade in wichtigen Detailfragen sieht sich der Mediävist nicht selten mit einer lückenhaften Quellenlage konfrontiert, was dazu führt, daß auch spärlichste Hinweise ihr eigenes Gewicht gewinnen“ *Gerd Althoff*, Die merkwürdige Urkunde aus Kloster Arnsburg. Ein Schlüsselzeugnis für die Königswahl Friedrichs I. Barbarossa, in: *Damals. Das Geschichtsmagazin* 24 (1992), S. 1030-1049, hier S. 1031.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Freimut Scholz

Schrämelstraße 109

D-81247 München

[freimutscholz@web.de](mailto:freimutscholz@web.de)

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 2013

Band/Volume: [153](#)

Autor(en)/Author(s): Scholz Freimut

Artikel/Article: [Eine separate Ausfertigung für Erzbischof Konrad III. von Salzburg? Das Regensburger Urteil Friedrichs I. vom 13. Juli 1180 in neuer Sicht 39-63](#)